



# SENSOR+TEST 2027 DIE MESSTECHNIK-MESSE

Nürnberg, Germany, 11. – 13.5.2027

## Teilnahmebedingungen

### 1. Anmeldung

Die Standanmeldung erfolgt ausschließlich durch Einsendung des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars an den Veranstalter, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien der NürnbergMesse. In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar.

### 2. Zulassung

Es werden nur Aussteller zugelassen, deren Exponate der Thematik der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung von Ausstellern und Exponaten entscheidet nach Anhörung der SENSOR+TEST Beiräte der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt und ist nicht übertragbar. Mit Übersendung der Bestätigung ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossen.

Der Veranstalter kann die erteilte Zulassung fristlos zurücknehmen, wenn vor Vertragsabschluss vom Aussteller falsche Angaben gemacht wurden oder sich die der Zulassung zugrunde gelegten Voraussetzungen geändert haben bzw. entfallen sind.

Der Veranstalter kann die Zulassung ebenfalls zurücknehmen, wenn der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht nachkommt, z.B. fällige Zahlungen nach 10 Kalendertagen noch nicht erfüllt sind, der Aussteller gegen die vereinbarten technischen Richtlinien verstößt oder ein anderer in den weiteren Teilnahmebedingungen genannter Fall der Zulassungsentziehung vorliegt. In diesem Fall zahlt der Aussteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% des Beteiligungspreises an den Veranstalter. Darüber hinaus muss der Aussteller einen eventuellen Ausfall ersetzen. Beanstandungen hinsichtlich der Zulassung sind innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Zulassung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich.

### 3. Standflächenzuteilung

Die Zuteilung erfolgt durch den Veranstalter, wobei die Wünsche des Ausstellers nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Standvergabe richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Ist aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Fläche erforderlich, berechtigt dies nicht zur Minderung des Beteiligungspreises.

Falls die zugeteilte Fläche aus einem vom Veranstalter nicht verschuldeten Grund nicht zur Verfügung steht, hat er dem Aussteller eine möglichst gleichwertige Fläche zu stellen. In diesem Falle kann der Aussteller innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Mitteilung den Vertrag schriftlich widerrufen. Der Aussteller hat Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises; Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Diese Regelung gilt nicht für eine Verschiebung der Fläche um einige Meter in derselben Reihe.

Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zu den Ausstellungshallen sowie die Durchgänge und Notausgänge zu verlegen, falls dies zwingend erforderlich ist.

### 4. Standgröße

Eine Basiseinheit beträgt 9 m<sup>2</sup>. Kleinere Größen werden vergeben, wenn sich bei der Aufplanung zwangsläufig solche ergeben.

### 5. Preise

Der Beteiligungspreis beträgt bei Buchungen bis zum 31. Oktober 2026 EUR 399,-/m<sup>2</sup> (EUR 362,-/m<sup>2</sup> für AMA-Mitglieder) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist. Bei Buchungen ab dem 1. November 2026 beträgt der Beteiligungspreis EUR 424,-/m<sup>2</sup> (EUR 381,-/m<sup>2</sup> für AMA-Mitglieder) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist. Voraussetzung für die Gewährung des AMA-Rabattes ist die Mitgliedschaft im gesamten Jahr 2027.

Bei Ständen mit mehreren freien Seiten erhöht sich der Beteiligungspreis für Standfläche um

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 10% bei Eckstandflächen   | (2 Seiten offen) |
| 15% bei Kopfstandflächen  | (3 Seiten offen) |
| 20% bei Blockstandflächen | (4 Seiten offen) |

Maßgebend für die Berechnung der Fläche ist die Nutzung, d.h. werden z.B. vier im Hallenplan eingezeichnete Eckstände als Blockstand genutzt, wird der Stand als Blockstandfläche berechnet.

Die Preise schließen keine Standbegrenzungswände ein.

Zusätzlich im Beteiligungspreis enthalten sind das Grundmarketing (Besucherwerbung und -betreuung, Pressearbeit, Social Media, Werbemaßnahmen vor Ort sowie Ausstellerausweise gemäß Punkt 21) und die Teilnahme am Ausstellerabend.

### 6. Zuschläge

1. Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft wird je m<sup>2</sup> Standfläche in Ausstellungshallen ein Beitrag von EUR 0,60 netto erhoben und abgeführt.
2. Mit dem Beteiligungspreis wird jedem Direktaussteller eine Medienpauschale in Höhe von EUR 915,- in Rechnung gestellt, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Die Medienpauschale beinhaltet:

- Ticketlink für Ihre Besucherwerbung. Laden Sie Ihre Kunden kostenlos zum Messebesuch ein. Nach der Veranstaltung erhalten Sie die Daten der Personen, die sich über Ihren Link ein Ticket gesichert haben.
- den kompletten Eintrag im Online-Katalog mit ...
- Firmenadresse inkl. E-Mail- und Internet-Adressen, Social Media-Links
- Texteintrag
- 5 Einträge im Produktgruppen-Verzeichnis
- Produkt-Neuheiten inkl. Text, Foto und/oder Video in beliebiger Menge
- kontinuierliche Verbreitung von Aussteller-Informationen über den SENSOR+TEST-Newsletter und Social Media-Kanäle bis Dezember 2027

Die Medienpauschale ist auch für Mitaussteller buchbar (s. Anmelde-Vordruck für Mitaussteller).

Es erfolgt keine Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Leistungen aus der Medienpauschale.

### 3. Entsorgungspauschale

Der Entsorgungsservice der NürnbergMesse beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 6,40/m<sup>2</sup> und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m<sup>2</sup> berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standlelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behält sich die NürnbergMesse vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

### 7. Zahlungen für Serviceleistungen

Der Veranstalter ist berechtigt, für Serviceleistungen (weitere Produktgruppen, Anzeigen, Banner etc.) eine Vorauszahlung zu erhalten.

### 8. Mehrwertsteuer

Alle in diesen Teilnahmebedingungen genannten Preise sind Nettopreise (wenn nicht anders gekennzeichnet), neben denen die Mehrwertsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist. Wichtig für ausländische Aussteller: Für Aussteller aus EU-Ländern ist das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, sofern der Aussteller seine Unternehmereigenschaft (Angabe der gültigen Ust-ID-Nummer, komplette Adresse, Unternehmensform) nachgewiesen hat und das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit dieser Daten bestätigt hat. Für Aussteller aus Drittländern ist ebenfalls eine Bescheinigung über die Unternehmereigenschaft erforderlich.

### 9. Überlassung, Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Veranstalters darf der Aussteller den ihm zugeordneten Stand weder ganz noch teilweise an Dritte überlassen. Für Firmen oder Waren, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Direktaussteller schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Er hat eine Mitausstellergebühr in Höhe von EUR 360,- an den Veranstalter zu zahlen, zzgl. der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und



# SENSOR+TEST 2027 DIE MESSTECHNIK-MESSE

Nürnberg, Germany, 11. – 13.5.2027

## Teilnahmebedingungen

(Fortsetzung)

steuerpflichtig ist. Mitaussteller werden mit ihrer Adresse in den Online-Katalog aufgenommen.

Schuldner der Mitausstellergebühr bleibt stets der Mieter des Standes. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

Wird ein Mitaussteller ohne vorherige Zustimmung aufgenommen, ist der Veranstalter berechtigt, die dem Hauptaussteller erteilte Zulassung ohne Einhaltung einer Frist zurückzunehmen, die Standfläche auf Kosten des Hauptausstellers räumen zu lassen und ferner seine Rechte nach Punkt 2, Abs. 4, dieser Teilnahmebedingungen geltend zu machen. Melden mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand an, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner gegenüber dem Veranstalter. Diese Firmen haben in der Anmeldung einen gemeinsamen Vertreter anzugeben.

### 10. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung für die Beteiligungskosten wird dem Aussteller gleichzeitig mit der Zulassungsbestätigung zugesandt. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

#### Fälligkeiten

1. Eine Anzahlung von 50% des Beteiligungspreises ist fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung/Zulassung.
  2. Die Restzahlung ist fällig und zahlbar bis 04. März 2027. Nach dem 04. März 2027 ausgestellte Rechnungen sind sofort in voller Höhe fällig. Die genannten Termine sind Fälligkeitstermine, ab deren Überschreitung Zahlungsverzug besteht. Die fristgerechte und volle Bezahlung ist Voraussetzung für die Eintragung in Online-Katalog und Messebegleiter, die Aushandigung der Ausstellerausweise sowie für den Bezug der Standfläche. Alle Beträge sind ohne jeden Abzug in EURO und spesenfrei zu zahlen.
- #### Zahlungsverzug
- Mit Eintritt des Verzuges ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zurückzunehmen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist und diese auch nicht binnen einer angemessenen Nachfrist von 10 Tagen erfüllt hat. In diesem Fall hat der Veranstalter Anspruch auf eine Entschädigung nach Punkt 2, Abs. 4, dieser Teilnahmebedingungen.

### 11. Rücktritt

Nach verbindlicher Anmeldung oder erfolgter Zulassung kann ein Rücktritt des Ausstellers nur auf schriftlichen Antrag und mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters erfolgen. Gleiches gilt für den teilweisen Rücktritt, z.B. Reduzierung der Standfläche. Eine Zustimmung des Veranstalters liegt in seinem freien Ermessen und ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Im Falle des wirksamen Rücktritts hat der Aussteller folgende festen Entschädigungsbeträge an den Veranstalter zu zahlen:

Bei Zugang der Rücktrittserklärung

- |                 |                                       |
|-----------------|---------------------------------------|
| bis 31.10.2026: | 25% des gesamten Beteiligungspreises; |
| ab 01.11.2026:  | 50% des gesamten Beteiligungspreises; |
| ab 01.01.2027:  | 100% des gesamten Beteiligungspreises |

Ein Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen und wird nur rechts-wirksam, wenn der Veranstalter den Antrag schriftlich akzeptiert.

Storniert ein Aussteller die ihm zugeteilte Fläche und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vergeben werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25% des gesamten Beteiligungspreises als Bearbeitungsgebühr zu zahlen, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Kann ein auf Grund Rücktritts oder Verzichts frei gewordener Stand nicht anderweitig vergeben werden, so ist der Veranstalter berechtigt, einem anderen Aussteller die Standfläche zuzuweisen. In diesem Fall liegt keine Neuvergabe vor, sodass der zurückgetretene oder verzich-tende Aussteller nicht berechtigt ist, den vereinbarten Beteiligungspreis zu mindern.

Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellergebühr ab 01.01.2027 in voller Höhe zu zahlen.

Bei Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers kann der Vertrag vom Veranstalter fristlos gekündigt werden. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Punkt 2 gilt entsprechend.

### 12. Vorbehalte

Der Veranstalter kann bei Vorliegen unvorhergesehener Ereignisse, die nicht durch ihn verschuldet sind und eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, diese ganz oder teilweise verschieben, verkürzen, schließen oder absagen. Erfolgt eine solche Absage vor Eröffnung der Veranstaltung werden gezahlte Teilnahme-gebühren mit Ausnahme der obligatorischen Medienpauschale erstattet. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung während der Laufzeit geschlossen werden, sind der volle Beteiligungspreis sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten zu entrichten. Ein Anspruch des Ausstellers auf Schadenersatz oder Rück-tritt ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

### 13. Exponate

Es dürfen nur Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die in der Nomenklatur aufgeführt bzw. vom Veranstalter genehmigt sind. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht zugelassene Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

In Betrieb gezeigte Brenner (z.B. Schweißbrenner), Induktions- und Strahlungswärmegegeräte, Infrarotstrahler, Lasergeräte und ähnliches müssen außerhalb des Griffbereiches von Personen liegen.

Transparente Abschirmungen sind zulässig.

Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der Veranstaltung nicht entfernt werden.

### 14. Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten.

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

### 15. Technische Leistungen

Für die allgemeine Beleuchtung und Heizung/Kühlung sorgt der Veranstalter.

Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Gas- und Druck-luftanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten für Verbräuche und alle anderen Dienstleistungen werden den Direktausstellern gesondert berechnet.

Sämtliche Installationen dürfen nur von vom Veranstalter beauftrag-ten Fachfirmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht zu-gelassener Anschlüsse, Geräte und Maschinen entstehen. Diese können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Der Veranstalter haftet nicht für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen.

### 16. Standgestaltung

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden vom Veran-stalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt, die für Aussteller und Standbauer Bestandteil des Vertrages sind.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvor-schriften sind für den Aussteller verbindlich.

Aufbau, Ausstattung und Gestaltung der Stände sind Sache des Aus-stellers.

Die maximale Aufbauhöhe an allen Standgrenzen beträgt 3,50 m. Eine höhere Bauhöhe muss mit dem Veranstalter abgestimmt und von ihm genehmigt werden. Dazu muss bis 12. März 2027 eine entspre-chende Standzeichnung beim Veranstalter eingereicht werden.

Eine Überschreitung der genehmigten Aufbauhöhe sowie der Stand-begrenzung ist nicht gestattet. Dieses gilt auch für Teile des Standes (z.B. Türme/Würfelaufbauten, Strahler usw.) und einzelne Exponate bzw. Teile von Exponaten. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers abbauen zu lassen. Ab einer Höhe von 2,50 m müssen Standwände auf der Rückseite neutral dekoriert sein, wenn sie vom Nachbarstand aus sichtbar sind, und es darf keine Verkabelung zu sehen sein.

Massive Deckenteile sind aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt. Die Stände sind während der Öffnungszeiten der Veranstaltung mit Ausstellungsgut zu belegen.



## Teilnahmebedingungen

(Fortsetzung)

### *Eigener Standaufbau*

Firmen, die einen eigenen Standbau beantragt haben, müssen dem Veranstalter bis 12. März 2027 eine Standzeichnung unter Angabe des Standbauunternehmens zur Genehmigung einreichen.

### 17. Wasseranschlüsse

Ein Wasseranschluss ist nur möglich, wenn sich innerhalb der gemieteten Fläche ein Wasseranschlussschacht befindet. Die Wasseranschlussschächte sind im Hallenfußboden eingelassen.

Von dort werden die Zu- und Abflussleitungen oberhalb des Hallenfußbodens zu der gewünschten Stelle verlegt.

### 18. Reinigung

Für die Reinigung der Hallen und Gänge sorgt der Veranstalter.

Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes zuständig. Sofern er nicht durch sein Personal reinigen lässt, dürfen nur vom Veranstalter benannte Vertragsfirmen mit der Reinigung beauftragt werden.

Reinigungsarbeiten müssen täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

### 19. Bewachung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung des Geländes und der Ausstellungshallen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbautag und endet am letzten Abbautag.

Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste.

Der Aussteller ist für die Bewachung seines Standes – auch während des Auf- und Abbaus – selbst verantwortlich. Standbewachung kann bei dem vom Veranstalter zugelassenen Dienstleistungsunternehmen angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphase ein erhöhtes Risiko für Ausstellungsgegenstände auftreten kann. Leicht bewegliche, wertvolle Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets verschlossen werden.

### 20. Werbung

Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Werbemittel oder Drucksachen dürfen nur innerhalb der genutzten Standfläche ausgelegt oder verteilt werden. Werbung und Vorführungen außerhalb der zugeteilten Standfläche sind nicht zugelassen.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarstand nicht belästigen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderungen verlangen.

Werbung bzw. Vorführungen, die Abgase, Erschütterungen, Schmutz oder Staub verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung führen, sind untersagt.

Kapellen bzw. musikalische Sondereinlagen sind genehmigungspflichtig.

### 21. Ausstellerausweise

Die Anzahl der Ausstellerausweise ist abhängig von der Standflächengröße (s. auch Punkt 5):

kleiner 30 m<sup>2</sup> = 3;    ab 30 m<sup>2</sup> = 5;    ab 40 m<sup>2</sup> = 7;    ab 50 m<sup>2</sup> = 9;  
ab 60 m<sup>2</sup> = 11;    ab 70 m<sup>2</sup> = 13;    ab 80 m<sup>2</sup> = 15;    ab 90 m<sup>2</sup> = 17;  
ab 100 m<sup>2</sup> = 19 usw.

### 22. Auf- und Abbau

Vor dem Ende der Veranstaltung darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden.

Die genauen Auf- und Abbaueiten werden im Online-Shop der NürnbergMesse und auf [www.sensor-test.de](http://www.sensor-test.de) bekannt gegeben.

Die Exponate und ggf. der Stand müssen bis spätestens Freitag, 14. Mai 2027, 22.00 Uhr, vom Messegelände entfernt sein, da ansonsten durch längere Inanspruchnahme der Hallen erhebliche Zusatzkosten entstehen. Diese werden in voller Höhe dem betreffenden Aussteller in Rechnung gestellt.

### 23. Hausrecht

Der Veranstalter übt im Bereich der Ausstellungs- und Kongresshallen sowie der Zufahrtswege das Hausrecht aus. Dies gilt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau.

Tiere dürfen nicht in das Ausstellungsgelände gebracht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ständen und den Exponaten anfertigen zu lassen und kostenfrei für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Sollten Sie keine derartigen Aufnahmen wünschen, so teilen Sie dies unseren Fotografen bitte vorher mit.

### 24. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verirken innerhalb von sechs Monaten nach Schluss der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem letzten Veranstaltungstag.

### 25. Versicherung / Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und die Standeinrichtung und schließt jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die besonderen Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Ausstellern wird empfohlen, ihr Ausstellungsgut und ihre Standausrüstung sowie Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die für den Aussteller tätig sind. Der Veranstalter haftet nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 26. Datenschutz

Für die Durchführung Ihres Auftrags speichert und verarbeitet der Veranstalter Ihre Daten und gibt diese, sofern erforderlich, zweckgebunden weiter. Dies gilt auch für ggf. angegebene personenbezogene Daten von Ansprechpartnern oder Mitarbeitern Ihres Unternehmens. Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie diesem zu und bestätigen, dass Ihnen eine entsprechende Einwilligung dieser Personen vorliegt. Sie können der Speicherung dieser Daten jederzeit formlos widersprechen. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte den Datenschutzbestimmungen unter [www.sensor-test.de/Datenschutz](http://www.sensor-test.de/Datenschutz).

### 27. Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Details der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung informiert.

### 28. Mündliche Abreden

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Auch eine Vereinbarung über die Abweichung von dieser Schriftformerfordernis bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

### 29. Abschlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

Dies gilt auch für Ansprüche der Vertragsparteien im gerichtlichen Mahnverfahren.

Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Anstatt unwirksamer Bestimmungen soll dasjenige gelten, was erkennbar von den Vertragsparteien gewollt ist und wirksam hätte vereinbart werden können.

Der deutsche Text ist verbindlich. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### Veranstalter

AMA Service GmbH

Von-Münchhausen-Str. 49

31515 Wunstorf

Tel.: +49 (0)5033 9639-0

e-Mail: [info@ama-service.com](mailto:info@ama-service.com)

Juli 2026